

Antrag Nr. 4 an die Mitgliederversammlung der LSV NRW e. V.

Antragsteller: **Seniorenvertretung der Stadt Köln**

Thema: **Erhöhung der Zahl der Plätze in der Kurzzeitpflege
und
Verbesserung der Finanzierung**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Mitgliederversammlung bittet den Vorstand der LSV, sich gegenüber der Bundesregierung und der Landesregierung dafür einzusetzen, dass die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze deutlich erhöht wird. Zusätzlich sollte die Finanzierung der Nutzung dieser Plätze so verändert werden, dass die Nutzer nach dem § 39 c SGB V (Krankenversorgung) diese im Rahmen einer Sachleistung (keine Zuzahlung) erhalten.

Begründung:

Zwei Drittel der Pflegebedürftigen werden zu Hause von Angehörigen und z.T. von den ambulanten Pflegediensten versorgt. Diese Versorgung ist jeweils gefährdet, wenn die Angehörigen erkranken oder drohen zu erkranken oder sonst verhindert sind, die Pflege weiterhin zu übernehmen. In diesen Fällen kann durch vorübergehende vollstationäre Pflege (Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege) eine Entlastung erreicht werden.

Es hat sich nun gezeigt, dass das Angebot von Kurzzeitpflegeplätzen viel geringer ist als die Nachfrage. Es gelingt häufig nicht, die Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung für kurze Zeit unterzubringen, da dort tatsächlich kein Kurzzeitpflegeplatz frei ist.

Da es der Wille des Gesetzgebers ist, dass die ambulante Versorgung Vorrang haben soll und er gleichzeitig die Pflegenden unterstützen will, geht dies nur, wenn ausreichend Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung stehen. Es muss deshalb durch verschiedene Maßnahmen dafür gesorgt werden, dass vermehrt Kurzzeitpflegeplätze – am besten als singuläre Kurzzeitpflege – geschaffen werden.

Im Rahmen der Krankenversorgung wird nun auch vermehrt die Kurzzeitpflege als Leistung der Krankenversorgung nachgefragt, was ebenfalls zu einer Erhöhung der Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen führt. Entgegen dem üblichen Verfahren bei Reha-Maßnahmen wird aber nur ein Zuschuss zu den Kosten der Kurzzeitpflege bezahlt, so dass der Nutzer einen beträchtlichen Anteil selbst übernehmen muss. Hier wäre es aber sachgerechter, wenn im Rahmen des Sachleistungsprinzips die Kurzzeitpflege durch die Krankenkasse zur Verfügung gestellt würde.

*Dr. Martin Theisohn, Seniorenvertretung der Stadt Köln
Köln, den 03.02.2021*